

**SANYO Component Europe GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Einkaufsbedingungen****1. Geltungsbereich:**

- 1.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht anerkannt, es sei denn, der Besteller hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Soweit in diesen Bedingungen keine Regelung enthalten ist, gilt das Gesetz. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Lieferung des Auftragnehmers vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen Besteller und Auftragnehmer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 BGB.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Auftragnehmer.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Besteller kann die Bestellung schriftlich widerrufen, wenn der Auftragnehmer sie nicht innerhalb von zwei Wochen nach Eingang schriftlich angenommen hat (Auftragsbestätigung).
- 2.2 Weicht die Auftragsbestätigung von der Bestellung ab, so ist der Besteller nur gebunden, wenn er der Abweichung schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Lieferungen oder Leistungen sowie Zahlungen bedeuten keine Zustimmung.
- 2.3 Änderungen oder Ergänzungen der Bestellung sind nur wirksam, wenn sie vom Besteller schriftlich bestätigt sind.
- 2.4 Der Auftragnehmer erbringt seine Lieferungen und Leistungen frei von Rechten Dritter.
- 2.5 Im Falle von beabsichtigter Änderung im Produktionsprozess des Auftragnehmers (z. B. Wechsel von Vorlieferanten, Änderung von Produktionsmethoden, Änderung von eingesetzten Materialien, Standortwechsel etc.) muss dem Besteller unverzüglich schriftlich Mitteilung unter Angabe der relevanten Umstände gemacht werden, um die Qualitätssicherung durch den Besteller zu ermöglichen und die schriftliche Zustimmung des Bestellers eingeholt werden.

3. Lieferzeit

- 3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Abweichungen in der Auftragsbestätigung sind nur maßgeblich, wenn der Besteller diesen zugestimmt hat. Der Auftragnehmer gewährleistet die strikte Einhaltung des Liefertermins. Bei Überschreitung des Liefertermins gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung oder Fristsetzung bedarf.
- 3.2 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle, für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen mit Aufstellung oder Montage sowie von Leistungen auf deren Abnahme an.

- 3.3 Bei erkennbarer Verzögerung einer Lieferung oder Leistung ist der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen und seine Entscheidung einzuholen. Der Besteller hat die Wahl zwischen Verschiebung des Liefertermins, Bewilligung von Teilleistungen oder Rücktritt vom Vertrag.
- 3.4 Im Falle des Lieferverzugs sind wir berechtigt, pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 1 % des Lieferungswertes pro vollendete Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 10 %; weitergehende gesetzliche Ansprüche (Rücktritt oder Schadenersatz statt Leistung) bleiben vorbehalten. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, uns nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

4. Gefahrübergang und Versand

- 4.1 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Bestimmungsort zu erfolgen. Bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage und bei Leistungen geht die Gefahr mit der Abnahme, bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage mit Übergabe an die vom Besteller angegebene Empfangsstelle über.
- 4.2 Soweit nicht anders vereinbart ist, gehen die Kosten für den Versand und die handelsübliche Verpackung zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung ab Werk oder ab Verkaufslager des Auftragnehmers ist zu den jeweils niedrigsten Kosten zu versenden, soweit der Besteller keine bestimmte Beförderungsart vorgeschrieben hat. Mehrkosten wegen einer nicht eingehaltenen Versandvorschrift gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Bei Preisstellung frei Empfänger kann der Besteller ebenfalls die Beförderungsart bestimmen. Mehrkosten für eine zur Einhaltung eines Liefertermins etwa notwendige beschleunigte Beförderung sind vom Auftragnehmer zu tragen.
- 4.3 Jeder Lieferung sind Packzettel und Lieferscheine jeweils mit Angabe des Inhalts sowie der vollständigen Bestellkennzeichen beizufügen. Der Versand ist dem Besteller mit denselben Angaben sofort anzuzeigen.
- 4.4 Sofern Lieferungen direkt an einen Kunden oder Zulieferanten der SANYO Energy (Europe) Corporate GmbH gesendet werden, ist auf dem Lieferschein deutlich anzugeben, dass die Lieferung im Namen des Bestellers erfolgt.

5. Preis / Kosten / Rechnungen

- 5.1 Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung "frei Haus" bzw. "frei Bestimmungsort", einschließlich Verpackung ein. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- 5.2 In Rechnungen sind sämtliche in der Bestellung enthaltenden Angaben (Bestelldatum, Auftragsnummern, Preis, Menge und Artikelnummer des Bestellers) anzugeben. Solange diese Angaben fehlen, sind Rechnungen nicht zahlbar. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.
- 5.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

6. Zahlungen

- 6.1 Zahlungen erfolgen, wenn nicht anders vereinbart,
- innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto,
- oder innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto,
- oder innerhalb von 90 Tagen netto.

- 6.2 Die Zahlungsfrist beginnt, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und die ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung eingegangen ist. Skontoabzug ist auch zulässig, wenn der Besteller aufrechnet oder Zahlungen in angemessener Höhe aufgrund von Mängeln zurückhält; die Zahlungsfrist beginnt nach vollständiger Beseitigung der Mängel. Sind Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen vereinbart, beurteilt sich der Skontoabzug für jede Teil- und/oder Abschlagzahlung getrennt.
- 6.3 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferungen oder Leistungen als vertragsgemäß.

7. Mängelhaftung

- 7.1 Der Auftragnehmer hat für seine Lieferungen und Leistungen zwei Jahre Gewähr zu leisten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Gefahrübergang (Ziffer 4 Abs.1). Bei Lieferungen an Orte, an denen der Besteller Aufträge außerhalb seiner Werke oder Werkstätten ausführt, beginnt sie mit der Abnahme durch die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.
- Vom Besteller und/oder vom Auftragnehmer durchgeführte Zwischenkontrollen oder Endabnahmen befreien den Auftragnehmer nicht von der Mängelhaftung.
- 7.2 Wenn Mängel vor oder bei Gefahrübergang festgestellt werden oder während der Gewährleistungsfrist auftreten, hat der Auftragnehmer auf seine Kosten nach Wahl des Bestellers entweder die Mängel zu beseitigen oder mangelfrei neu zu liefern oder zu leisten. Dies gilt auch für Lieferungen, bei denen sich die Prüfung auf Stichproben beschränkt hat. Die Wahl des Bestellers ist nach billigem Ermessen zu treffen.
- 7.3 Führt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. die Neulieferung oder -leistung nicht innerhalb einer vom Besteller zu setzenden angemessenen Frist aus oder schlägt die Nachbesserung fehl, ist der Besteller berechtigt,
- vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos zurückzutreten,
 - oder Minderung des Preises zu verlangen,
 - oder auf Kosten des Auftragnehmers Nachbesserung oder Neulieferung selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen,
 - oder Schadenersatz bzw. Schadenersatz statt Leistung zu verlangen.
- Entsprechendes gilt, wenn sich der Auftragnehmer außerstande erklärt, die Mängelbeseitigung, Neulieferung oder -leistung innerhalb angemessener Frist durchzuführen. Der Rücktritt des Bestellers schließt den Anspruch auf Schadenersatz nicht aus.
- 7.4 Nachbesserungen können ohne Fristsetzung auf Kosten des Auftragnehmers ausgeführt werden, wenn nach Eintritt des Verzugs geliefert wird und der Besteller wegen der Vermeidung eigenen Verzugs oder anderer Dringlichkeit ein Interesse an sofortiger Nachbesserung hat.
- 7.5 Die vorbezeichneten Ansprüche verjähren nach zwei Jahren seit Anzeige des Mangels.
- 7.6 Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Ersatz nutzlos aufgewendeter Be- oder Verarbeitungskosten, bleiben unberührt.
- 7.7 Mängelrügen können innerhalb eines Monats seit Lieferung oder Leistung oder, sofern die Mängel erst bei Be- oder Verarbeitung oder Ingebrauchnahme bemerkt werden, seit ihrer Feststellung erhoben werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelrüge.
- 7.8 Vorstehende Regelungen gelten für die Mängelbeseitigungsleistungen entsprechend.
- 7.9 Der Auftragnehmer trägt Kosten und Gefahr der Rücksendung mangelhafter Liefergegenstände.

8. Produkthaftung / Freistellung / Haftpflichtversicherungsschutz

- 8.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 8.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 8.1 ist der Auftragnehmer auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird der Besteller den Auftragnehmer - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme zu unterhalten; stehen dem Besteller über die Versicherungssumme hinausgehende Schadenersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Weitergabe von Aufträgen an Dritte

Die Weitergabe von Aufträgen an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Bestellers unzulässig und berechtigt den Besteller ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten sowie Schadenersatz zu verlangen.

10. Materialbeistellungen / Eigentumsvorbehalt

- 10.1 Materialbeistellungen bleiben Eigentum des Bestellers und sind unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Ihre Verwendung ist nur für Aufträge des Bestellers zulässig. Bei Wertminderung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz zu leisten. Dies gilt auch für die berechnete Überlassung auftragsgebundenen Materials.
- 10.2 Verarbeitung oder Umbildung des Materials erfolgt für den Besteller. Dieser wird unmittelbar Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache. Sollte dies aus rechtlichen Gründen nicht möglich sein, so sind sich Besteller und Auftragnehmer darüber einig, dass der Besteller in jedem Zeitpunkt der Verarbeitung oder Umbildung Eigentümer der neuen Sache wird. Der Auftragnehmer verwahrt die neue Sache unentgeltlich für den Besteller mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

11. Werkzeuge, Formen, Muster, Geheimhaltung usw.

- 11.1 Von dem Besteller überlassene Werkzeuge, Formen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normenblätter, Druckvorlagen und Lehren bleiben im Eigentum des Bestellers und dürfen ebenso wie danach hergestellte Gegenstände ohne schriftliche Einwilligung des Bestellers weder an Dritte weitergegeben, noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden. Sie sind gegen unbefugte Einsichtnahme oder Verwendung zu sichern.
- 11.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die vom Besteller überlassenen Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer dem Besteller schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, der diese hiermit annimmt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an unseren

Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er dem Besteller sofort anzuzeigen.

- 11.3 Vorbehaltlich weiterer Rechte kann der Besteller ihre Herausgabe verlangen, wenn der Auftragnehmer diese Pflichten verletzt. Nach Abwicklung der Bestellung oder auf beliebige Aufforderung sind sie an den Besteller zurückzugeben; gegen diesen Herausgabeanspruch kann kein Zurückbehaltungsrecht eingewendet werden.
- 11.4 Vom Besteller erlangte Informationen wird der Auftragnehmer, soweit sie nicht allgemein oder ihm auf andere Weise rechtmäßig bekannt sind, Dritten nicht zugänglich machen.

12. Schutzrechte

- 12.1 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verletzt werden.
- 12.2 Wird der Besteller von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, ihn auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten - ohne Zustimmung des Auftragnehmers - irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- 12.3 Die Freistellungspflicht des Auftragnehmers bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten.

13. Forderungsabtretung

Forderungsabtretung ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig.

14. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 14.1 Gerichtsstand ist München.
- 14.2 Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss Einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.